

I. Maßgebende Bedingungen

1. Diese Bedingungen finden ausschließliche Anwendung auf sämtliche Einkäufe der Maschinenfabrik Mönninghoff GmbH & Co. KG (nachfolgend „Mönninghoff“). Änderungen und Abweichungen von diesen Bedingungen gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch Mönninghoff. Entgegenstehende Bedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Zahlungen oder vorbehaltlose Annahme von Leistungen durch Mönninghoff stellen keine Anerkennung von fremden Geschäftsbedingungen dar, auch wenn diese bekannt waren.

II. Angebot, Bestellung und Auftragsbestätigung

1. Für die Ausarbeitung von Angeboten, Kostenvoranschlägen oder anderen Planungen gewährt Mönninghoff keine Vergütung.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, bereits im Angebotsstadium auf erhöhte Risiken, beispielsweise lange Lieferzeiten, ungewöhnlich hoher Bearbeitungsaufwand oder Auslaufprodukt hinzuweisen. Wird dies versäumt ist Mönninghoff zum Widerruf berechtigt.
3. Ein Vertrag kommt nur mit schriftlicher Bestätigung eines Angebots zu Stande. Lieferungen, welche nicht aufgrund schriftlicher Bestellungen ausgeführt worden sind, werden nicht anerkannt.
4. Mündlich erteilte Aufträge oder Vereinbarungen werden erst durch die schriftliche Bestätigung verbindlich. Die Schriftform wird auch durch Übermittlung durch E-Mail gewahrt.
5. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- oder Rechenfehler), Unvollständigkeiten oder sonstige Unrichtigkeiten der Bestellung hat der Lieferant zum Zwecke der Korrektur vor Annahme hinzuweisen.
6. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Sollte die Auftragsbestätigung nicht innerhalb von fünf Werktagen vorliegen, ist Mönninghoff zum Widerruf berechtigt.
7. Im Rahmen der Zumutbarkeit kann Mönninghoff Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion, Ausführung sowie der Bestellmenge verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, besonders auf Mehr- und Minderkosten sowie auf Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.
8. Der Lieferant kann die Rechte und Pflichten aus unseren Bestellungen nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung auf Dritte übertragen bzw. Forderungen gegen uns durch Dritte einziehen lassen.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise, in denen die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht enthalten ist.
2. Mönninghoff behält sich vor, Zahlungen bis zum kompletten Erhalt der mängelfreien Ware inklusive Übergabe der schriftlich vereinbarten Dokumente und Unterlagen einzubehalten.

3. Bei mangelhafter Lieferung ist Mönninghoff berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Für die Erstellung eines offiziellen Qualitätsberichtes kann Mönninghoff dem Lieferanten einen Pauschalbetrag von EUR 120,00 in Rechnung stellen.
4. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, bezahlt Mönninghoff die Rechnungen des Lieferanten nach deren Erhalt innerhalb von 10 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug.
5. Rechnungen, die bis zum 3. Tage nach Ablauf des Liefermonats nicht eingegangen sind, werden erst am Ende des auf den Eingang der Rechnung folgenden Monats zu unveränderten Konditionen und ohne Zinszahlung beglichen.

IV. Qualität und Dokumentation

1. Die Anforderungen an die qualitätssichernden Maßnahmen des Lieferanten basieren auf den Forderungen der DIN EN ISO 9001:2015.
2. Der Lieferant stellt sicher, dass stets nach den letzten ihm vorliegenden technischen Unterlagen gefertigt, geprüft und geliefert wird.
3. Der Lieferant ist für die sach-, spezifikations- und qualitätsgerechte Lieferung der Produkte und die Handhabung von beigestellten Produkten, sowie die Steuerung seiner Produktionsprozesse verantwortlich.
4. Er verpflichtet sich, qualitätssichernde Maßnahmen bei der Herstellung seiner Produkte und Leistungen zu berücksichtigen. Er hat eine geeignete Qualitätsplanung zu erstellen und ein Prüfkonzept sowie die Art der Dokumentation eigenverantwortlich festzulegen.
5. Der Lieferant ist verpflichtet, Produktprüfungen sowie Freigaben zu dokumentieren. Dies betrifft auch Erstbemusterungen und Sonderfreigaben. Alle Aufzeichnungen, die zum Nachweis dienen, dass die Qualitätsanforderungen erfüllt wurden, unterliegen einer Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren ab dem Erstellungsdatum. Auf Anfrage von Mönninghoff sind die vorgenannten Dokumente im Einzelfall vorzulegen.
6. Die Bestellungen von Mönninghoff erfolgen unter dem Vorbehalt, dass die gelieferten Produkte die Richtlinien 2011/65/EU (RoHS2), 2015/863/EU (RoHS3) sowie die EG-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) erfüllen. Sollte dies nicht der Fall sein, ist der Lieferant verpflichtet, Alternativvorschläge zu unterbreiten.

V. Nacharbeit und Sonderfreigaben

1. Nacharbeit darf durch den Lieferanten durchgeführt werden, wenn erkennbar ist, dass dadurch keine Abweichung gegenüber den Anforderungen aus den technischen Unterlagen oder aber Beeinträchtigungen am Produkt entstehen. Vor Auslieferung an Mönninghoff müssen nachgearbeitete Produkte einer erneuten Prüfung unterzogen werden.
2. Kann eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden, muss eine schriftliche Sonderfreigabe von Mönninghoff eingeholt werden.

3. Eine Kopie der Sonderfreigabe ist der Lieferung beizufügen und in der Lieferdokumentation zu vermerken.

VI. Liefer- und Leistungsfristen sowie Liefer- und Leistungsverzug

1. Die in der Bestellung angegebenen Lieferzeiten und Lieferfristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung ist der Eingang der Ware bei Mönninghoff.
2. Sind Verzögerungen zu erwarten oder eingetreten, so ist der Lieferant verpflichtet, Mönninghoff unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und unverzüglich einen neuen verbindlichen Liefertermin abzustimmen.
3. Gerät der Lieferant in Liefer- oder Leistungsverzug, stehen Mönninghoff die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere besteht das Recht, nach fruchtlosem Ablauf einer gesetzten angemessenen Nachfrist, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Der Anspruch auf die Lieferung oder Leistung ist erst ausgeschlossen, wenn der Lieferant den Schadensersatz geleistet hat.

VII. Beschaffenheit, Kennzeichnung und Verpackung

1. Auf Lieferschein und Rechnung sind unbedingt die Mönninghoff Bestell- und Artikel-Nummer sowie Teil- und Gesamtlieferungskennzeichnung anzugeben.
2. Lieferungen und Leistungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen entsprechen. Ebenso ist jeder Lieferant verpflichtet, den aktuellen Stand der für seine Komponenten relevanten Richtlinien und Gesetze hinsichtlich von Stoffbeschränkungen zu ermitteln und einzuhalten.
3. Lieferungen und Leistungen müssen den in der Bestellung genannten Spezifikationen, Zeichnungen und sonstigen Angaben entsprechen. Sie sind so auszuführen, dass die zum Liefertermin geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften eingehalten werden und sind vom Lieferanten hierauf zu prüfen.
4. Der Lieferant hat bezüglich seiner Handhabung und Verpackung sicher zu stellen, dass jegliche Beschädigung, Verunreinigung, Korrosion oder Beeinträchtigung der Produkte durch Transport oder Witterungseinflüsse ausgeschlossen ist
5. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf Verlangen von Mönninghoff kostenfrei zurückzunehmen. Kosten für Verpackung werden nicht erstattet.

VIII. Versand, Gefahrübergang, Abnahme, Teillieferungen und -leistungen

1. Soweit nichts Abweichendes im Einzelfall vereinbart ist, erfolgt die Lieferung/Leistung fracht- und spesenfrei an unser Werk in Bochum oder den von uns benannten Erfüllungsort. Soweit der Lieferant für die Organisation des Transportes sorgt und nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist der für vertragsgerechte Erfüllung kostengünstigste Weg zu wählen. Die Sendungen reisen in jeden Fall auf Gefahr des Lieferanten.
2. Mönninghoff behält sich vor, in der Bestellung einen bestimmten Spediteur verbindlich zu benennen.

3. Gefahrübergang tritt bei Lieferungen grundsätzlich erst mit mängelfreier Lieferung der Ware am Erfüllungsort ein. Bei Lieferungen mit Aufstellungs- oder Montagepflicht tritt Gefahrübergang erst mit mängelfreier Abnahme ein. Die Inbetriebnahme oder Nutzung ersetzt die Abnahme nicht.
4. Teil-, Über- und Unterlieferungen sind ausschließlich nach vorheriger Vereinbarung zulässig.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentum an der gelieferten Ware geht nach Einigung und Übergabe auf Mönninghoff über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.
2. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann der Lieferant die Ware nur herausverlangen, wenn er zuvor von dem Vertrag zurückgetreten ist.
3. Sofern dem Lieferanten Teile beigestellt werden, behält sich Mönninghoff das Eigentum an diesen Teilen vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen.
4. Soweit die Mönninghoff zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 20% übersteigen, ist Mönninghoff auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte verpflichtet.

X. Mängelhaftung und Gewährleistung

1. Der Lieferant hat die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.
2. Die Ware wird nach Eingang in dem Mönninghoff zumutbaren und technisch möglichen Umfang auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen untersucht. Mönninghoff hat dem Lieferanten jegliche hierbei erfassten Mängel der Lieferung schriftlich anzuzeigen.
3. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate beginnend mit Gefahrübergang, soweit nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine längere Verjährungsfrist gilt.
4. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen Mönninghoff ungekürzt zu. Mönninghoff hat das Recht, von einem Lieferanten nach Wahl, Mangelbeseitigung oder Lieferung eines neuen Artikels zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen.
5. Mönninghoff ist berechtigt, die Mangelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant die Nacherfüllung nicht in der ihm gesetzten Frist beseitigen konnte.
6. Einer Fristsetzung zur Nachbesserung bedarf es nicht, wenn es Mönninghoff wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, dem Lieferanten eine Frist zu setzen.
7. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

XI. Vertraulichkeit und sonstige Bestimmungen

1. Der Lieferant kann die Rechte und Pflichten aus der Bestellung nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Mönninghoff auf Dritte übertragen, beziehungsweise Forderungen gegen uns durch Dritte einziehen lassen.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, sonstigen Informationen sowie Muster und Modelle streng vertraulich zu behandeln und diese nur für die Erledigung der Aufträge von Mönninghoff zu verwenden und keinesfalls zu vervielfältigen. Diese und die nach unseren Angaben, Zeichnungen, Mustern etc. hergestellten Produkte dürfen ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis weder an Dritte geliefert noch Dritten überlassen werden.
4. Diese Geheimhaltungsverpflichtung dauert über das Ende der einzelnen Bestellungen an, auch wenn weitere Aufträge nicht erteilt werden.
5. Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.
6. Auch Unterlieferanten sind im Sinne dieser Vereinbarung zu verpflichten.

XII. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Für sämtliche Rechtsbeziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Abkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) vom 11. April 1980.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bochum.

XIII. Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelnen Bestimmungen der vorsehenden Bedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.
2. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

Stand Juni 2021